

WÜSTENBERG

Kanzlei Wüstenberg
Pirazzistraße 5
63067 Offenbach am Main

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt

Telefon: 069 - 82994960
Telefax: 069 - 82994961
E-Mail: kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de
<http://www.kanzlei-wuestenberg.de>

19.12.2022

Wolfs-Hund-Hybride / -Kreuzungen Wildkatzen-Hauskatzen-Hybride / -Kreuzungen

Zum artenschutzrechtlichen Schutz wildlebender Mischlinge (Hybride):

Nach dem deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtlich „geschützt“, wenn sie als „besonders“ oder als „streng“ geschützt eingestuft worden sind. Die Einstufung der Tier- und Pflanzenarten als besonders oder streng geschützt, richtet sich letztendlich fast immer nach dem internationalen Recht. Alle zwei Jahre gibt es Treffen der Völkergemeinschaft anlässlich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, welches im Jahre 1973 verabschiedet worden war und im Jahre 1975 in Kraft trat (in Deutschland erst im Jahre 1976). Auf diesen Treffen wird beschlossen, welche Tier- und Pflanzenarten hoch- oder herabgestuft werden. Die Europäische Union übernimmt diese Einstufungen dann (fast immer). Beispiele für das EU-Recht sind a) die „Verordnung (EG) Nr. 338/97“ betreffend den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, b) die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und c) die EG-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL oder VS-RL). In den dortigen sog. Anhängen werden die besonders und streng geschützten Arten aufgelistet.

Der deutsche/mittleuropäische Wolf und die europäische Wildkatze sind besonders geschützte Tierarten.

Die „Verordnung (EG) Nr. 338/97“ wurde im Jahre 2007 mit Wirkung ab dem 29.01.2007 erweitert, und zwar in ihrem sog. Anhang I um eine Ziffer 11. Nach dieser Ziffer/Ergänzung sind „hybride Tiere, bei denen in vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, ... wie reine Arten“ von der Verordnung (EG) Nr. 338/97 umfasst, d.h. geschützt (**Anhang I Ziffer 11 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97**), also auch die Nachkommen der Generationen **F1 bis F4**.

Das deutsche BNatSchG definiert nun die besonders und die streng geschützten Arten in **§ 7 Absatz 2 Nr. 13, Nr. 14 BNatSchG** (= besonders und streng geschützte Arten). In diesen Vorschriften/Definitionen wird auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verwiesen. Das bedeutet: Das BNatSchG schützt die Elterngenerationen P sowie die Nachkommengenerationen F1 bis F4.

Dass die Verordnung (EG) Nr. 338/97 eine Verordnung (Gesetz) betreffend den Handel ist, spielt keine Rolle. Denn das BNatSchG verweist lediglich auf die Definitionen.

Ergebnis:

Das BNatSchG schützt nicht lediglich die „reinrassigen“ Elterntiere (Parental-Generation, P-Generation), sondern auch die Abkömmlinge bis zur 4. Generation (Filiargenerationen F1 bis F4); ebenso das EU-Recht und das internationale Recht.

Rechtsprechung und Literatur:

- **VG Schwerin**, Urteil in 2023...
- **Kratsch, Dietrich**, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 41.
- **Wüstenberg, Dirk**, Das Verbot der Wolfstötung – zum Schutz der Menschen, SächsVBl. 2021, S. 317-327 (dort auf S. 319 links unten).

Dirk Wüstenberg
Rechtsanwalt